



**Autonome Provinz Bozen
Abteilung Forstwirtschaft**



Leitlinien zur Windwurfaufarbeitung



Version 13.12.2018

A. Operative Informationen Forstdienst

Technische Prioritäten des Forstdienstes

Im Rahmen der Sofortmaßnahmen sind die Forstinspektorate in erster Priorität bis Ende Juni 2019 - in Abstimmung mit den örtlichen Gegebenheiten der Holzbringung dabei, die **forstliche Erschließung** in den Schadensgebieten wiederherzustellen, um die betroffenen Windwurfzonen zugänglich und sicher erreichbar zu machen. Dafür werden von den Forstinspektoraten Sofortmaßnahmen in Form von Regieprojekten umgesetzt.

Situations- und Standortsbedingt werden die Waldeigentümer oder die Zusammenschlüsse von Waldeigentümern von den forstlichen Dienststellen bei der Prioritätenfestsetzung der Maßnahmen und Organisation der Holzschlägerungsarbeiten und Schadensaufarbeitung unterstützt.

Holzauszeige/Stehendholzmessung-Liegendholzmessung

Die Waldeigentümer müssen den Arbeitsbeginn bei der jeweiligen Forststation melden, damit die Grundlagen für die Beihilfengewährung an die Waldeigentümer garantiert werden können.

Die Holzmassenabschätzung wird mit Hilfe der Planunterlagen vorgenommen bzw. durch Messdaten (im Sägewerk oder Prozessor) oder mit Gewichts- oder Volumenangaben (z.B. Anzahl der abtransportierten LKWs ab Forstweg oder im Sägewerk) oder durch die Kombination dieser Methoden. Ein entsprechendes Auszeigeprotokoll (Schätzung) wird von den forstlichen Dienststellen abgefasst. Die Holzmasse wird Sortimenten-unabhängig immer als Derbholzmasse mit Rinde angegeben; entsprechend wird eine Zugabe bei Holzmessung mit Prozessoren oder im Sägewerk berücksichtigt.

Eine metrische **Liegendholzmessung** der Schadhölzer wird grundsätzlich **nicht** durchgeführt. Auf den **flächigen Windwürfen** wird **keine Holzauszeige** durchgeführt.

Astholz

Aus Gründen des Bodenschutzes kann das Verbleiben bzw. das Rückführen von Astmaterial (Prozessoreinsatz mit Seilbringung) auf die Waldbodenfläche, situativ - je nach Standort und Lage von der Forstbehörde vorgeschrieben werden.

Entfernung von Wurzelstöcken umgestürzter o. geknickter Bäume auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Windwurf & Windbruch auf landwirtschaftlichen Flächen: Wurzelstöcke können entfernt werden;

Windwurf auf bestockten Wiesen u. Weiden: Wurzelstöcke können nach Genehmigung durch die Forstbehörde entfernt werden;

Windbruch auf bestockten Wiesen u. Weiden: Wurzelstöcke müssen bleiben.

Holzbringungsprämie

Für die Aufarbeitung des Schadholzes werden die Waldeigentümer mit der Holzbringungsprämie unterstützt. Die bestehenden Kriterien und der Ablauf bleiben grundsätzlich gleich - mit Ausnahme der nicht durchgeführten Holzauszeige (9€/Vfm werden für Bodenzug/Harvestereinsatz gewährt und 15€/Vfm bei Seilbringung). Die Ermöglichung von Fortschrittszahlungen im Rahmen der Landesförderung wird derzeit ausgearbeitet - entsprechende Informationen geben die zuständigen Forstinspektorate und Forststationen.

Forstliche Eigenregiearbeiten für die Schutzwaldsanierung

Die Bewertung und Prioritätenreihung von forstlichen Schutzmaßnahmen - hauptsächlich in den Objektschutzwäldern, wird laufend mit den Schadenserhebungen parallel durchgeführt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf jene Schutzwaldflächen gelegt, auf denen die Notwendigkeit von technischen Schutzmaßnahmen - auch in Verbindung mit Aufforstung, besteht.

Erste Schutzmaßnahmen durch die Waldeigentümer (z.B. Belassen der Äste am Waldboden...) werden von der Forstbehörde als Vorschriften in den Auszeigeprotokollen festgelegt oder vor Ort vereinbart.

Priorisierung der Maßnahmen:

1) Objektschutzwald ca. 1.000 ha,

2) Standortschutzwald ca. 1000 ha,

3) Restliche Waldfläche mit allgemeiner Schutzwirkung ca. 3000 ha.

Waldverjüngung: Grundsätzlich wird auf die natürliche Verjüngung gesetzt; Aufforstungen mit stabilisierenden Mischbaumarten werden vor Ort und situativ von den forstlichen Dienststellen unter Einbeziehung der Grundeigentümer festgelegt.

Landesforstgärten/ Forstpflanzenproduktion

Die Forstgärten des Landesforstdienstes haben sich umgehend auf die neuen Anforderungen eingestellt. Die Zapfengewinnung von Fichte und Lärche wurde bereits abgeschlossen; die Versorgung mit Saatgut dieser beiden Hauptbaumarten sowie für Tanne und Zirbe ist sichergestellt. Die Forstgärten organisieren sich, um in den nächsten Jahren möglichst viel Pflanzenmaterial der verschiedenen Herkünfte aus den Schadensgebieten zur Verfügung zu stellen – der geschätzte Mehrbedarf beträgt 2 Mio. Stück (entspricht einer Aufforstungsfläche von ca. 1.000 ha) Forstpflanzen in den nächsten 2-7 Jahren.

Die Schutzwaldprojekte im Zusammenhang mit den Windwürfen werden in den nächsten Jahren prioritär mit Pflanzen bedient; das Pflanzenmaterial für erste Schutzwaldprojekte 2019 steht zur Verfügung und Pflanzmaterial für Grünverbauungen bei Hangrutschungen ist ebenfalls vorhanden; ab 2019 werden die Forstpflanzen je nach Bedarf und gemäß einem Zeitplan der Aufforstungsarbeiten verstärkt produziert.

Errichtung von Holzlagerplätzen

Oberpustertal: die Firma Nordpan errichtet in Olang einen langfristigen Nasslagerplatz – ist aktuell bereits in Projektierung - beschleunigte Genehmigungsprozeduren dafür wurden zugesichert.

Lagerplätze für Rundholz oder Brenn- und Energieholz in Kasernenarealen können über entsprechende Ansuchen - mit Angabe der zeitlichen Nutzung seitens der jeweiligen Betreiber vom Landeshauptmann genehmigt werden. Für die Verdone-Kaserne im Eigentum der Autonomen Provinz Bozen in Vahrn, ist ein solches Vorhaben bereits im Gange.

Sollten landwirtschaftlich genutzte Flächen (Wiesen) in der Vegetationsperiode 2019 als Zwischenlager benötigt werden, die Gegenstand einer Agrarumweltmaßnahme oder Ausgleichszulage sind, dann müssten diese Flächen während dieser Zeit aus dem Prämiengesuch genommen werden. Dies hat zur Folge, dass der Antragsteller mit entsprechender Flächenreduzierung Sanktionen auf seine Prämien bekommt.

Langfristige, fixe Nasslager in Betriebsnähe sollen die normalen Genehmigungsprozeduren einhalten (wenngleich versucht wird die Prozedur zu beschleunigen).

Temporäre Nasslager werden vor Ort im Sinne der staatlichen Notverordnung einzeln, unter Miteinbeziehung von der Gemeinde und dem zuständigen Forstinspektorat bewertet.

Borkenkäfer

Was die Borkenkäfer- Überwachung betrifft und mögliche notwendige Aktionspläne bei eventuell zu erwartenden Populationsexplosionen (Kalamitäten) der Borkenkäfer, besteht bereits eine Konvention mit der Universität Padua – Prof. Battisti ; somit ist die notwendige wissenschaftliche Begleitung abgesichert und es wird ein überregionales Konzept mit den Nachbarregionen umgesetzt.

Luftfahrthindernisse/Seilbahnen/Seillinien für Holzbringung

Mit Rundschreiben an alle forstlichen Dienststellen wurde bereits die Eintragung aller neuen zusätzlichen Flughindernisse in die entsprechende GIS-Datenbank organisiert.

Schutzdämme für Objektschutz

Die Notwendigkeit bzw. Finanzierung durch Gemeinden und Agentur für Bevölkerungsschutz wird vor Ort von den Forstinspektoraten in Absprache mit den Gemeinden bewertet.

Leitplanken

Die Wiederherstellung von beschädigten Leitplanken bei ländlichen Straßen wird durch die **Gemeinden** und **Agentur für Bevölkerungsschutz** umgesetzt und finanziert.

UMA Treibstoff

Für das Schadholzaufarbeiten mit eigenen Maschinen durch landwirtschaftliche Unternehmer, wurde mit dem Amt für Landmaschinen eine vereinfachte Vorgehensweise für die Beanspruchung des UMA-Treibstoffs für die von den Windwürfen Okt. 2018 betroffenen Waldeigentümer festgelegt.

Die Waldeigentümer können mit der in der **Anlage 2** definierten Bestätigung durch die Mitarbeiter in den Forststationen diesen vergünstigten Treibstoff bekommen.

In der **Anlage 3** wird ein Vermerk in Bezug auf das Beziehen des begünstigten landwirtschaftlichen Treibstoffes durch Dritte (Waldarbeitsunternehmen, Holzfäller) zur Kenntnis gebracht. Informationen sind bei den Forststationen erhältlich.

Spezialweiterbildung: Waldarbeitskurs für Windwurfaufarbeitung

Die Agentur Landesdomäne – Forstschule Latemar in Zusammenarbeit mit der Abteilung Forstwirtschaft, ist dabei einen eintägigen Intensivkurs für Sturmholzaufarbeitung für Waldeigentümer zu organisieren.

Public Private Partnership P.P.P.

Es haben sich einige private Unternehmer gemeldet, welche gewillt und bereit sind sich am Wiederaufbau des zerstörten Waldes zu beteiligen – mittels Finanzierungsbeiträgen an Schutzwaldsanierungsprojekten. Diese Meldungen/Angebote bleiben bis zur endgültigen Planung der Maßnahmen einstweilen in Evidenz.

B. Andere Informationen

Aufhebung des Fahrverbotes für LKW's über 7,5 t an Sonn- und Feiertagen

Mit Verordnung des „Dipartimento della Protezione civile“ n. 559 vom 29.11.2018 wurden die Anträge in Bezug auf die Aufhebung des Fahrverbotes für LKW's über 7,5 t an Sonn- und Feiertagen (siehe Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) sowie die Aussetzung der Artikel 6, 7, 8 und 9 der EU-Verordnung Nr. 561/2006 (siehe Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) angenommen.

MODULARE
P.C. 18 - 198



Presidenza del Consiglio dei Ministri

Ordinanza n. 00559

Ulteriori disposizioni urgenti di protezione civile in conseguenza degli eccezionali eventi meteorologici che hanno interessato il territorio delle regioni Calabria, Emilia Romagna, Friuli Venezia Giulia, Lazio, Liguria, Lombardia, Toscana, Sardegna, Siciliana, Veneto e delle Province autonome di Trento e Bolzano colpito dagli eccezionali eventi meteorologici verificatisi a partire dal mese di ottobre 2018.

.....

Articolo 3 (Integrazione deroghe)

1. All'articolo 4 dell'ordinanza del Capo del Dipartimento della protezione civile n. 558 del 15 novembre 2018 sono apportate le seguenti integrazioni:
 - a) al comma 1 sono aggiunte le seguenti parole:
"decreto del Ministro delle infrastrutture e dei trasporti del 19 dicembre 2017, recante divieto di circolazione fuori dai centri abitati ai veicoli ed ai complessi di veicoli, per il trasporto di cose di massa complessiva massima autorizzata superiore a 7,5 tonnellate, nei giorni festivi e negli altri particolari giorni dell'anno 2018.";
 - b) al comma 2 le parole: "di cui al comma 6" sono sostituite dalle seguenti: "di cui al comma 4" ed è aggiunto, in fine, il seguente periodo:" Di conseguenza è derogato il termine di cui al secondo periodo del comma 10 dell'articolo 163
 - c) al comma 3 sono aggiunte le seguenti parole:
"215, allo scopo di pervenire alla tempestiva approvazione dei progetti;

51-bis, allo scopo di consentire l'affidamento anche sulla base del progetto definitivo.";

d) dopo il comma 11 è aggiunto il seguente comma:

"12. In base all'articolo 14, comma 2, del Regolamento (UE) n. 561 del Parlamento europeo e del Consiglio del 15 marzo 2006, relativo all'armonizzazione di alcune disposizioni in materia sociale nel settore dei trasporti su strada, per un periodo di trenta giorni dalla data di pubblicazione della presente ordinanza non si applicano gli articoli 6, 7, 8 e 9 del medesimo Regolamento n. 561/2006, per i trasporti effettuati per le finalità di cui alla presente ordinanza".

siehe **Anlage 7**

Auftragsvergaben und Holzverkäufe durch Gemeinden u. öffentliche Körperschaften

Betreffend die Vereinfachungen bei der Vergabe von Waldarbeiten durch Gemeinden und öffentliche Körperschaften im Zusammenhang mit der Notverordnung liegt ein eigenes Dokument in **Anlage 1** bei. Was die Holzverkäufe durch Gemeinden u. öffentliche Körperschaften betrifft, wird in der **Anlage 9** die Verordnung des „Dipartimento della Protezione civile“ n. 560 beigelegt, welche in Artikel 2, Buchstabe b) die diesbezüglichen Ausnahmebestimmungen erläutert.

Möglicher Holztransport auf der Schiene entlang der Nord-Süd-Achse

Die Möglichkeit von Holztransporten auf der Schiene - vom Verladestandort Bozen aus nach Norden und Süden, wird in Zusammenarbeit mit der Rail Traction Company (RTC), RFI und der Abteilung Mobilität derzeit überprüft.

► Informationen folgen

Anlagen:

- Anlage 1 Ausnahmen Auftragsvergaben
- Anlage 2 Landwirtschaftlicher Treibstoff UMA für Dritte
- Anlage 3 Bestätigung Schadholz UMA
- Anlage 4 Ordinanza DPC 558
- Anlage 5 Ordinanza DPC 559
- Anlage 6 Notstanderklärung Landeshauptmann
- Anlage 7 Rundschreiben LR Schuler Maßnahmenkoordination
- Anlage 8/8a Dritter Situationsbericht 30-11-2018
- Anlage 9 Ordinanza DPC 560